ANLAGE

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

plai Werbeagentur GmbH

(2) Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Werbeagentur und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.
- (2) Hiervon übernehmen
 - (a) Herr Gunnar Vollering die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 12.500 in Höhe eines Nennbetrages von jeweils EUR 1,00,
 - (b) Herr Burkhard Nobbe die Geschäftsanteile Nrn. 12.501 bis 25.000 in Höhe eines Nennbetrages von jeweils EUR 1.00.

Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist in Höhe von 50 % (insgesamt somit EUR 12.500,00) sofort in Geld zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG in seiner derzeit geltenden Fassung.
- (4) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (5) Disquotale Gewinnverwendungen und -ausschüttungen können aufgrund eines mit den Stimmen aller Gesellschafter gefassten Beschlusses vorgenommen werden.

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrung statt. Dar\u00fcber hinaus sind au\u00dberordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gr\u00fcnde f\u00fcr das Begehren verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter, wenn nicht die Gesellschafter einen anderen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende besitzt die Kompetenz zur förmlichen Beschlussfeststellung.
- (6) Die Geschäftsführung kann beschließen, dass eine Gesellschafterversammlung ohne physische Präsenz der Gesellschafter virtuell (telefonisch, mittels Ton- und Bildübertragung oder durch sonstige elektronische Kommunikation jeglicher Form) abgehalten wird oder Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte ganz oder teilweise schriftlich oder virtuell (telefonisch, mittels Ton- und Bildübertragung oder durch sonstige elektronische Kommunikation jeglicher Form) ausüben können. Gesellschafter, die ihre Rechte schriftlich oder virtuell ausüben, gelten als anwesend im Sinne von Abs. (3). Die Geschäftsführung entscheidet nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen über die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung und die Zulassung einer schriftlichen oder virtuellen Ausübung von Gesellschafterrechten sowie die Art und Weise der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, insbesondere des Teilnahme-, Stimm- und Fragerechts. Sie hat ihre Entscheidungen und die Teilnahmebedingungen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung bekannt zu machen.

<u>Gesellschafterbeschlüsse</u>

- Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Beschlüsse können auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. (2) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter bei einer Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter widerspricht.
- (3) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, in Textform, telefonisch oder durch sonstige elektronische Kommunikation jeglicher Form gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung zumindest in Textform einverstanden erklären oder sich an ihr zumindest in Textform beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe in den vorgenannten Formen innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zur Durchführung der Stimmabgabe in der angekündigten Form; eine Zustimmung zum Beschlussvorschlag ist damit nicht verbunden.
- (4) Eine Kombination der vorstehend aufgeführten Beschlussverfahren untereinander sowie mit einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist zulässig.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine höhere Mehrheit vorsehen.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen können auch unterschiedlich ausgeübt werden.
- (7) Sämtliche inner- oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist zu Beweiszwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten unverzüglich Abschriften.
- (8) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben.

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets sowie ohne dessen Zustimmung in den Fällen des § 10 Abs. (2) und § 11 Abs. (2) sowie § 13 Abs. (3) zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.
- (2)Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund anzusehen sind insbesondere (a) grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten, (b) die Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird. (c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, (d) der Wechsel des Inhabers eines Geschäftsanteils auf Grund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, ohne dass diesem Inhaberwechsel alle Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. (1) zugestimmt haben, oder (e), sofern der Gesellschafter eine Gesellschaft ist, die Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung am Gesellschaftskapital des Gesellschafters in Höhe von mindestens 50 % der Kapitalbeteiligung und/oder von mindestens 50 % der Stimmrechte, ohne dass alle Gesellschafter dem in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. (1) zugestimmt haben, sowie (f) die Begründung eines Rechtsverhältnisses im Sinne von § 9 S. 2 ohne Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemäß § 18 GmbHG zu, so ist es für die Einziehung ausreichend, wenn ein Einziehungsgrund nach Abs. (2) in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung oder die Zwangsübertragung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Für die Abfindung des Gesellschafters und die Bewertung der Geschäftsanteile findet § 12 dieses Vertrages Anwendung. In den Fällen des Abs. (4) ist die Abfindung durch den Erwerber der Geschäftsanteile zu zahlen.

Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters haben mehrere Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
- (2) Die Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters können eingezogen werden. Der Einziehungsbeschluss kann längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Bekanntwerden des Todes und Vorlage eines Erbnachweises im Sinne von § 35 GBO gefasst werden. § 10 Abs. (4), (5) und (6) gelten entsprechend.

§ 12

Bewertung, Auszahlung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist deren Wert in Relation zum gesamten Stammkapital wie folgt zu ermitteln: Zur Berechnung der Abfindung ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Dieser Wert soll durch einen Wirtschaftsprüfer als neutralen Gutachter nach den jeweils aktuellen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen ermittelt werden. Kann zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Wirtschaftsprüfers keine Einigung erzielt werden, so wird dieser auf Antrag nur eines der Beteiligten von dem Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter je zur Hälfte. Die Abfindung entspricht 90 % des so ermittelten Betrages (Abschlag), mindestens jedoch dem anteiligen Buchwert.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. (2) beträgt die Abfindung 70 % des nach Abs. (1) berechneten Wertes ohne Berücksichtigung eines etwaigen Abschlags. Sie entspricht jedoch mindestens dem anteiligen Buchwert.
- (3) Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unangemessen ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Der nach Abs. (1) oder (2) ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Wert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, ist dem Gesellschafter auf Basis einer Schätzung ein angemessener Abschlag auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären; Textform ist nicht ausreichend.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters werden durch die Kündigung nicht berührt; der kündigende Gesellschafter hat jedoch kein Stimmrecht bei der Entscheidung nach Abs. (3).
- (3) Vorbehaltlich Abs. (4) wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschafterversammlung ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach § 12 Abs. (1) dieses Vertrages.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erklärt wird, weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14

Wettbewerb

- (1) Alle Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann ganz oder teilweise Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.
- (3) Die Gründungsgesellschafter sind von jeglichen Wettbewerbsverboten befreit.

§ 15

Mitteilungspflichten der Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft sowie Tatsachen, die dem Transparenzregister gemeldet werden müssen, schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. (2) Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung seine Kontaktdaten, insbesondere eine E-Mail-Adresse, und seine Anschrift mitzuteilen, unter der ihn Ladungen, Willenserklärungen, Zustellungen und sonstige Nachrichten erreichen. Ergeben sich Änderungen, so hat der Gesellschafter diese der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Von der Gesellschaft zu übersendende Mitteilungen und Erklärungen (z.B. Einberufung zur Gesellschafterversammlung, Niederschriften, Einziehungsbeschlüsse) gelten bei Nutzung dieser Kontaktdaten als zugegangen nach Ablauf für die Art der Übermittlung gewöhnlicher Fristen.

§ 16

<u>Bekanntmachungen</u>

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (2) Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.
